

Sondersatzung
gemäß § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches in Verbindung
mit § 13 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl
vom 27.04.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 27.04.1998 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgend genannten Straßen wurden in der Form einer niveaugleichen Mischfläche ausgebaut. Sie gelten abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl vom 13.07.1987 ohne die Anlegung beiderseitiger Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn als endgültig fertig hergestellt.

- a) Alte Bonnstraße,
Wohnweg vor den Grundstücken Alte Bonnstraße 2 bis 28,
- b) Am Hohlweg,
- c) Am Rheindorfer Bach,
- d) An Hornsgarten,
Teilstrecke von Bonnstraße bis Am Hohlweg
- e) Auf der Höhe,
Teilstrecke von 20 m vor dem Grundstück Auf der Höhe 26 bis einschließlich Auf der Höhe 35a,
- f) Arndtstraße,
Teilstrecke von Ludwig-Jahn-Straße bis einschließlich vor den Grundstücken Arndtstraße 6/11,
- g) Auf der Pehle,
Teilstrecke vor den Grundstücken Auf der Pehle 65 bis 69,
- h) Berliner Ring,
- i) Bertolt-Brecht-Straße,
- j) Eifelstraße,
- k) Erich-Kästner-Straße,
- l) Flechtenweg,
Teilstrecke zwischen Oberstraße/Sechtemer Straße,
- m) Frankenstraße,
- n) Gebrüder-Grimm-Straße,

- o) Georg-Sandmann-Straße,
Teilstrecke von der Rampe vor dem Grundstück Georg-Sandmann-Straße 5 bis
Clemens-August-Straße,
- p) Gottfried-Keller-Straße,
- q) Gustav-Wegge-Straße,
Teilstrecke von Bergstraße bis einschließlich vor den Parzellen Gemarkung
Kierberg, Flur 2, Flurstücke 1554/1581 (Eckgrundstück Härriskuhl 2),
- r) Härriskuhl,
- s) Kleiststraße,
- t) Senftenberger Straße,
- u) Spielmannsgasse,
Teilstrecke von Eckdorfer Straße bis zum Ende der Hausbebauung =
einschließlich Spielmannsgasse 35,
- v) Taunusstraße,
- w) von-Droste-Hülshoff-Straße,
- x) Wilhelm-Busch-Straße,
- y) Theodor-Storm-Straße.

§ 2

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-
vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim
Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluß ist vorher beanstandet worden oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.04.1998

DER BÜRGERMEISTER
gez. Willi Mengel

(L.S.)